



## **Allgemeine Ausstellungsbedingungen**

**Wir weisen darauf hin, dass die GEWATEC Technologie-Tage in Messezelten ausgerichtet werden und dass der Veranstalter wenig Einfluss auf Hitze, Regen und Wassereinbrüche nehmen kann. Darüber hinaus sind Einschränkungen im Bereich Standhöhe und Bodenbeschaffenheit leider unumgänglich.**

# Allgemeine Ausstellungsbedingungen der GEWATEC Technologie-Tage 2020

## 1. Veranstaltung

Die GEWATEC Technologie-Tage 2020 (GTT) finden vom 25. - 27. Juni 2020 auf dem Gelände um die Firma GEWATEC GmbH & Co. KG in 78564 Wehingen statt.

## 2. Veranstalter

GEWATEC GmbH & Co KG  
Groz-Beckert-Straße 4  
D - 78561 Wehingen  
Tel: +49 (0) 7426 5290-0  
[GTT@GEWATEC.com](mailto:GTT@GEWATEC.com)  
[www.GEWATEC.com](http://www.GEWATEC.com)

## 3. Auf- und Abbau

Sämtliche Informationen für den Auf- und Abbau können Sie den „Technischen Informationen“ entnehmen.

## 4. Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung erfolgt durch Einreichung des rechtsverbindlich unterzeichneten Formulars „Anmeldeunterlagen“ beim Veranstalter.

## 5. Anerkennung der Ausstellungsbedingungen

Mit der unterschriebenen Anmeldung erkennt der Aussteller die „Allgemeinen Ausstellungsbedingungen“ und die „Technischen Informationen“ der Veranstaltung für sich und alle von ihm bei der Veranstaltung Beschäftigten an.

Alle Regelwerke sind im Downloadbereich unter [www.GEWATEC.com/GTT](http://www.GEWATEC.com/GTT) einzusehen.

## 6. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller entscheidet allein der Veranstalter.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Er kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen und die Veranstaltung, soweit für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich erscheint, auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken.

Mit Eingang der schriftlichen Zulassung beim Aussteller kommt der Vertrag mit dem Veranstalter rechtsverbindlich zustande. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung ab, kommt der Vertrag nach Maßgabe der

Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 8 Werktagen nach Zugang schriftlich widerspricht. Die Nichtberücksichtigung von Platzierungswünschen oder sonstigen Sonderwünschen begründet kein Widerspruchsrecht. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz. Der Veranstalter nimmt Anträge entgegen und entscheidet über ihre Zulassung, ohne seine Entschlüsse begründen zu müssen. Nach Geldeingang der ersten Teilrechnung zur Standmiete ist der Aussteller zugelassen. Die Freigabe zur Benutzung ihrer Stände erhalten nur Teilnehmer, die ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachgekommen sind.

## 7. Preise, Zahlungsbedingungen

Alle in den Anmeldeunterlagen ausgewiesenen Preise gelten jeweils zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (soweit diese gesetzlich vorgeschrieben ist).

50% der Standmiete sind mit der Anmeldung zur Zahlung fällig. Der verbleibende Rest in Höhe von 50% der Standmiete ist spätestens 2 Wochen vor Ausstellungsbeginn zahlbar. Mit der abschließenden Rate in Höhe von 50% der Standmiete sind auch alle weiteren Entgelte für Elektroanschluss usw. zahlbar. Die vollständige Zahlung der Standmiete ist Voraussetzung für den Bezug des Standes. Wenn die Standmiete nicht fristgerecht beim Veranstalter eingeht, verliert der Aussteller den Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung. Der Veranstalter ist berechtigt, den abgeschlossenen Teilnahmevertrag mittels Einschreiben an die zuletzt bekannte Anschrift des Ausstellers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Standmiete zu kündigen, wenn die Standmiete nicht oder nur teilweise bis zu den festgelegten Zahlungsfristen eingegangen ist. Drei Tage nach Aufgabe des Einschreibens ist der Veranstalter berechtigt, aber nicht verpflichtet, über die gekündigte Ausstellungsfläche anderweitig zu verfügen.

Der Ausschluss von künftigen Veranstaltungen ist zulässig; ein Schadenersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht. Aussteller, welche die berechnete Standmiete bis zum letzten Fälligkeitstag nicht oder nur teilweise bezahlt haben, haben kein Recht auf Beanstandungen gleich welcher Art. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Der Mieter haftet auf jeden Fall für seine Miete.

# Allgemeine Ausstellungsbedingungen der GEWATEC Technologie-Tage 2020

## 8. Rücktritt

Der Ausstellungsvertrag ist grundsätzlich verbindlich. Er ist nur aus wichtigem Grund kündbar, ein Rücktritt nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen möglich.

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder erfolgter Zulassung vom Veranstalter gleichwohl ein Rücktritt zugestanden, entbindet dies den Aussteller nicht von der Entrichtung der Standflächen Miete und der Tragung aller sonstigen bis dahin angefallenen oder zukünftig nicht mehr vermeidbaren Kosten. Die Entlassung aus der Vertragsbeziehung erstreckt sich nicht auf weitere, anlässlich des Vertragsschlusses vom Aussteller eingegangene Rechtsbeziehungen mit Dritten.

Kann die Standfläche neu vermietet werden, wird die hieraus erzielte Standflächenmiete auf die Standflächenmiete des entlassenen Ausstellers angerechnet. Die Anrechnung erfolgt jedoch nur bis zu 75 % der vom entlassenen Aussteller zu entrichtenden Standflächenmiete. Die verbleibenden 25 % schuldet der entlassene Aussteller als pauschalen Ersatz des dem Veranstalter entstandenen Bearbeitungsaufwands. Ihm ist der Nachweis gestattet, dass dem Veranstalter kein oder nur ein niedrigerer Aufwand entstanden ist.

Ein wichtiger Grund, der den Veranstalter zur fristlosen Kündigung der Vertragsbeziehung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Aussteller vertraglichen Verpflichtungen einschließlich derjenigen in den einbezogenen Regelwerken auch nach einer Nachfristsetzung nicht nachkommt der Aussteller sich mit fälligen Zahlungsverpflichtungen auch nach schriftlicher Mahnung um mehr als vierzehn Tage im Verzug befindet über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist sich das Unternehmen des Ausstellers in Liquidation befindet der Aussteller gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt der Aussteller die Zulassung durch unrichtige oder unvollständige Angaben herbeigeführt hat.

Der Aussteller haftet auch im Falle der außerordentlichen Vertragskündigung durch den Veranstalter weiterhin in voller Höhe auf die vereinbarte Miete, die entstandenen und unvermeidbar zukünftig entstehenden Kosten und jeden sonstigen Schaden des Veranstalters.

Im Falle einer Neuvermietung der Standfläche nach Vertragskündigung gelten die Regelungen unter Ziff. 7 Abs. 3. Eine Neuvermietung im Sinne der vorstehenden Regelungen liegt nur vor, wenn eine Zulassung des nachrückenden Ausstellers ansonsten aufgrund der erschöpften Flächenkapazitäten nicht möglich gewesen wäre. Ansonsten erfolgt die Belegung der zugeteilten Standfläche durch den nachrückenden Aussteller lediglich zur Lückenschließung im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung.

Ist eine Neuvermietung der Fläche nicht möglich, kann der Veranstalter im Interesse des Gesamtbildes die Lücke auch durch Neueinteilung der Standflächen, Flächentausch mit anderen Ausstellern, unentgeltliche Überlassung für Begleitaktivitäten, Dekoration o. ä. schließen, ohne dass sich die Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller hierdurch mindern würden. Dem Veranstalter entstehen Kosten für die Lückenschließung durch Dekoration etc. hat der Aussteller zusätzlich zu tragen.

## 9. Standeinteilung

Über die Standeinteilung entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungskonzepts, des Messe- und Ausstellungsthemas, der angemeldeten Produkte und der örtlichen Bedingungen. Ein Anspruch des Ausstellers auf Zuteilung einer bestimmten Fläche besteht nicht.

Die Standeinteilung wird dem Aussteller schriftlich mitgeteilt. Im Falle nachträglicher Bekanntgabe müssen Beanstandungen innerhalb 8 Tage nach der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Der Veranstalter ist berechtigt, aus zwingend technischen oder organisatorischen Gründen auch nachträglich eine von der ursprünglichen Standeinteilung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe und Maße der Standfläche zu ändern und bauliche Veränderungen in den Veranstaltungshallen vorzunehmen, soweit die Belange des Ausstellers hierdurch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Der Aussteller muss insbesondere damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist.

## 10. Mitaussteller

Eine auch nur teilweise Übertragung der Rechte aus der Zulassung auf Dritte bedarf der schriftlichen Anmeldung (siehe Anmeldeunterlagen Seite 3) und der Zustimmung des Veranstalters. Bei der Aufnahme von Mitausstellern am Stand wird jeweils eine pauschale Teilnahmegebühr von 250,00 € fällig.

Der Hauptaussteller haftet gegenüber dem Veranstalter für die Einhaltung aller vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen auch durch die Mitaussteller, denen der Aussteller die Standfläche ganz oder teilweise überlassen hat. Insoweit steht das Verschulden des Dritten eigenem Verschulden des Ausstellers gleich.

Wird eine nicht genehmigte Untervermietung, Überlassung oder Mitausstellerschaft festgestellt, sind 50% der Beteiligungskosten (Standmiete und Werbebeitrag) durch den Standinhaber zusätzlich zu entrichten.

# Allgemeine Ausstellungsbedingungen der GEWATEC Technologie-Tage 2020

## 11. Beziehen und Räumen der Stände

Der Aufenthalt auf dem Ausstellungsgelände ist Ausstellern eine Stunde vor und eine Stunde nach den offiziellen Öffnungszeiten gestattet. Der Aussteller kann seinen Stand beziehen, soweit der Veranstalter diesen freigegeben hat. Für Beschädigungen und Verlust am vermieteten Gut haftet der Aussteller. Der Aussteller verpflichtet sich mit der Abgabe seiner Teilnahmeanmeldung, seinen Ausstellungsstand rechtzeitig vor Ausstellungsbeginn zu beziehen und ihn bis zum offiziellen Veranstaltungsschluss besetzt zu halten. Räumt er seinen Ausstellungsstand vorzeitig, ganz oder teilweise, oder bezieht er seinen Stand nicht oder nicht rechtzeitig, so entbindet ihn dies nicht von der Bezahlung der Standmiete. Die Termine für Auf- und Abbau ergeben sich aus dem „Technischen Informationen“. Auf- und Abbauarbeiten außerhalb dieses Zeitraums sind nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Zustimmung des Veranstalters zulässig. Die Gestaltung und Ausstattung der Stände ist Angelegenheit der Aussteller. Im Interesse eines guten Gesamtbildes sind die Richtlinien der Messeleitung zu befolgen, insbesondere darf das Bild der Zelte und der Nachbarstände nicht beeinträchtigt werden. Der Veranstalter kann verlangen, dass Stände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller einer entsprechenden Aufforderung nicht unverzüglich nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grund der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standflächenmiete nicht gegeben.

Sichtbare Rück- und Seitenwände von Ständen, Ausstellungsgegenstände oder Schilder müssen sauber verkleidet werden. Die Standhöhe von max. 2,50 m darf nur mit besonderer Genehmigung der Messeleitung überschritten werden. Die Stände sind durch den Veranstalter nicht durch Wände voneinander abgeteilt. Sind Stände nach dem Abbauschlusstermin noch nicht geräumt und abgebaut, werden sie auf Kosten des Ausstellers entfernt. Bei Haftungsausschluss für Verlust und Beschädigung werden die Gegenstände beim Aussteller gegen Gebühr eingelagert. Bei Verlegung von Teppichen muss rückstandsfreies Klebeband verwandt und entfernt werden, ansonsten berechnet die beauftragte Reinigungsfirma dem Aussteller das Entfernen selbstklebender Teppichfliesen und der Klebebänder.

## 12. Werbemaßnahmen

Werbemaßnahmen jeglicher Art sind nur innerhalb des Standes gestattet. Auch innerhalb des Standes sind Werbemaßnahmen nur eingeschränkt zulässig.

Dem Aussteller stehen die Innenflächen seines Standes für Werbezwecke, jedoch nur für die von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter zur Verfügung. Lautsprecheranlagen, Video, Musik und Lichtbilddarstellungen jeder Art auf dem Stand sind genehmigungspflichtig. Der Antrag muss spätestens 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn gestellt werden. Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist weder auf noch vor dem Ausstellungsgelände zulässig. Darunter fallen auch Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art, wie z. B. Prospekten, Plakaten, Aufklebern usw. in den Zeltgängen, auf dem Ausstellungsgelände, in unmittelbarer Nähe des Ausstellungsgeländes. Nicht gestattet ist auch die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen und Preisausschreiben außerhalb des Standes.

## 13. Beleuchtung, Strom und Druckluft

Für alle allgemeinen Beleuchtungen der Zelte sorgt der Veranstalter. Die Kosten für die Installation von Elektroanschlüssen für die einzelnen Stände sowie die Kosten für den Verbrauch von Elektrizität werden den Ausstellern gesondert berechnet. Sämtliche Installationen bis zum Stand dürfen nur durch die vom Veranstalter zugelassene Fachfirma ausgeführt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom- und Druckluftversorgung etc.

## 14. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Zelte übernimmt der Veranstalter, ohne hierdurch Obhutspflichten für die Standeinrichtung, Exponate oder sonstige vom Aussteller eingebrachte Gegenstände zu übernehmen. Mit der offiziellen Beendigung der Messe am Schlußtag endet diese allgemeine Bewachung (Details siehe „Technische Informationen“). Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes und aller eingebrachten Gegenstände ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Der Aussteller hat außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten wertvolle und leicht transportierbare Gegenstände unter Verschluss zu halten.

## 15. Annahme von Gütern

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, an den Aussteller adressierte Sendungen, gleich welcher Art, für diesen anzunehmen. Nimmt er sie ausnahmsweise gleichwohl an, erfolgt diese unentgeltlich, jedoch ohne Haftung für Verlust oder Beschädigung, es sei denn, ihm wäre Vorsatz vorzuwerfen.

# Allgemeine Ausstellungsbedingungen der GEWATEC Technologie-Tage 2020

## 16. Gewerbliche Schutzrechte

Der Aussteller hat die Wahrung gewerblicher Schutzrechte Dritter an den Ausstellungsgegenständen sicherzustellen. Der Veranstalter ist im Falle nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen berechtigt, die Gegenstände vom Stand zu entfernen oder den Stand zu schließen und den Aussteller von der laufenden Veranstaltung und zukünftigen Veranstaltungen entschädigungslos auszuschließen. Dies gilt entsprechend für Fälle erheblicher und nachgewiesener sonstiger wettbewerbswidriger Handlungen. Bei der Wiedergabe geschützter Werke am Ausstellungsstand ist § 15 des Urhebergesetzes zu beachten. Die Einholung der Erlaubnis der zuständigen Verwertungsgesellschaft (z. B. GEMA) obliegt dem Aussteller.

## 17. Fotografieren, sonstige Bild- und Tonaufzeichnungen, Datenschutz

Gewerbliche Bild- und Tonaufnahmen jeglicher Art und die Anfertigung von Zeichnungen von Exponaten sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände nur mit schriftlicher Erlaubnis des Veranstalters zulässig. Dieser haftet nicht für die Freiheit von Rechten Dritter an den Ablichtungen.

Der Veranstalter hat das Recht, Bild- und Tonaufnahmen von Messeständen und Exponaten zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf dabei aufgenommene Mitarbeiter des Ausstellers.

Der Aussteller erklärt sein Einverständnis mit der automatischen Verarbeitung und elektronischen Speicherung seiner Angaben sowie ihrer Weitergabe durch den Veranstalter im Rahmen geschäftlicher Zwecke.

## 18. Gewährleistung, Versicherung, Haftung, Verjährung

Ein Anspruch des Ausstellers auf Mietminderung besteht nur, wenn eine Beseitigung von Mängeln der Mietsache fehlgeschlagen ist oder der Veranstalter trotz angemessener Nachfristsetzung keinen Versuch der Mängelbeseitigung unternommen hat.

Kann der Veranstalter die Standfläche aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht mehr zu Verfügung stellen, wird er den Aussteller unverzüglich informieren. Dieser wird von der Verpflichtung zur Zahlung der Standflächenmiete befreit, bereits bezahlte Standflächenmieten werden ihm erstattet. Ein darüber hinausgehender Anspruch des Ausstellers auf Schadensersatz besteht nicht.

Der Aussteller haftet gegenüber dem Veranstalter für jeden Schaden, den er, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte

Dritte oder sonstige Dritte, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, ihm zufügt. Der Veranstalter haftet nur im Rahmen seiner gesetzlichen Haftpflicht und schließt somit jegliche Haftung für darüber hinausgehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf dem Veranstaltungsgelände, Zelten, Freigelände, Wegen usw. entstehen, aus.

Der Veranstalter trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Ausstellers. Er empfiehlt dem Aussteller den Abschluss eigener Versicherungen.

Im Übrigen haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern der Aussteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Mit Ausnahme der Fälle, in denen dem Veranstalter eine vorsätzliche Vertragsverletzung oder eine schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorzuwerfen ist, ist seine Haftung auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt. Hiervon unberührt bleibt die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung des Veranstalters ungeachtet der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend für alle Leistungen, die vom Veranstalter im Zusammenhang mit der Beteiligung des Ausstellers an der Veranstaltung erbracht werden.

Alle Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse zugunsten des Veranstalters gelten auch für die persönliche Haftung seiner Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

Vertragliche Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in vorsätzlichen Pflichtverletzungen unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

Ersatzansprüche des Veranstalters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der Veranstalter die Mietsache zurück erhält.

## 19. Höhere Gewalt

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von ihm nicht verschuldeter zwingender Gründe oder im Falle der höheren Gewalt berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verlegen, zu verkürzen oder zu verlängern. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadensersatz. Sollte die bereits eröffnete Ausstellung infolge höherer Gewalt oder



# Allgemeine Ausstellungsbedingungen der GEWATEC Technologie-Tage 2020

sonstiger zwingender Gründe wie z. B. Einwirkung Dritter, Demonstrationen, Gewaltanschläge, Unruhen, Kriegs-, Feuer-, Wasser- oder Umweltschäden abgebrochen werden, so ist der Veranstalter zur Rückzahlungen von Mieten nicht verpflichtet. Der Veranstalter hat das Recht, ohne Anerkennung irgendwelcher Schadensersatzansprüche die Ausstellung abzusagen oder zu verändern.

## 20. Unfallverhütung

Der Aussteller darf nach dem Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) technische Arbeitsmittel (Maschinen und Geräte) nur aufstellen oder vorführen, wenn sie nach den für die Bundesrepublik Deutschland geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Arbeitsschutzvorschriften, allen gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Unfallverhütungsvorschriften und anderen Sicherheitsbestimmungen so beschaffen oder durch alle erforderlichen Sicherheitseinrichtungen so ausgestattet sind, dass Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art für Leben oder Gesundheit geschützt sind.

Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen bei Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten. Dies schließt die vom Veranstalter erlassenen Sicherheitsbestimmungen ein. Der Polizei, der Feuerwehr, den Rettungsdiensten, dem Gewerbeaufsichtsamt, dem Bauaufsichtsamt und den Ordnungsbehörden sowie dem Veranstalter ist jederzeit Zutritt zu den Ständen zu gewähren. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Der Veranstalter ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überzeugen. Er ist befugt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen. Er kann den Betrieb von Maschinen, Geräten usw. jederzeit unterbinden und eine Wiederinbetriebnahme untersagen, wenn nach seinem Ermessen deren Betrieb eine Gefährdung darstellt oder wenn andere Aussteller oder Besucher dadurch gestört oder belästigt werden. Die Entscheidung des Veranstalters ist endgültig.

## 21. Hausrecht, Verstöße gegen die Vertragsbedingungen

Der Veranstalter übt im gesamten Veranstaltungsbereich und über die gesamte Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung des Hausrecht aus. Er kann eine Hausordnung erlassen.

Unbeschadet seines Kündigungsrechts aus wichtigem Grund kann der Veranstalter bei schweren oder auch nach Abmahnung fortgesetzten sonstigen Verstößen gegen die vertraglichen Vereinbarungen oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder bei Verhaltensweisen von Ausstellern, Personal oder Beauftragten der Aussteller, die einen geordneten Ablauf der Veranstaltung gefährden, den Stand schließen lassen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Aussteller mit Maßnahmen der Werbung gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder den Veranstaltungszweck verstößt. Der Veranstalter haftet in diesen Fällen nicht für die wirtschaftlichen Folgen der Schließung. Der Aussteller kann keine Ermäßigung der Standflächenmiete beanspruchen. Er haftet für alle direkten und indirekten Folgen der Nichteinhaltung vertraglicher und gesetzlicher Bestimmungen.

## 22. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Aussteller bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen andererseits gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Kaufrechts (CISG). Hinsichtlich aller Vertragsunterlagen ist die Textfassung in deutscher Sprache verbindlich. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Veranstalters, sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er, ohne Verbraucher zu sein, in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dem Veranstalter bleibt jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem für den Sitz des Ausstellers zuständigen Gericht geltend zu machen.

## 23. Nebenabreden, Salvatorische Klausel

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich getroffen werden oder vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden.

Diese Bedingungen und der Ausstellungsvertrag bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten.